Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Stöttwang (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 08.06.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Stöttwang folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung - EWS - der Gemeinde Stöttwang vom 05.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch sporadisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebene Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stöttwang, den 08.06.2016
Gemeinde Stöttwang

Schlegel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Stöttwang wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 12/2016 vom 17.06.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
Westendorf, den 20.06.2016

Fischer
Geschäftsstellenleiter